Ergänzende Regelung zur Verwaltungsvorschrift EFRE des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Förderung von Versuchsanlagen und großtechnischen Pilotanlagen zur Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm und Klärschlammasche 2014-2020 (VwV EFRE - Phosphor 2014-2020)

Vom 31.10.2018 – Aktenzeichen 0123 EFRE 212

Im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Förderprogramms "Phosphor-Rückgewinnung" trat eine Konstellation auf, für die eine Förderung eines Vorhabens auf Basis der bisherigen VwV EFRE Phosphor 2014-2020 nicht vorgesehen war. In der ursprünglichen Konzeption des Förderprogramms wurde davon ausgegangen, dass antragstellende kommunale Unternehmen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Nun liegt auch der Antrag eines kommunalen Unternehmens vor, das vorwiegend wirtschaftlich tätig ist. Der zugrundeliegende Antrag wird fachlich als sehr interessant und förderwürdig erachtet. Dadurch wird nun aber eine Freistellung der VwV EFRE Phosphor 2014-2020 nach AGVO notwendig. In der Folge wird die VwV Phosphor wie folgt für Projekte, die unter die AGVO fallen, ergänzt:

1 Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L187/1 vom 26. Juni 2014)

Ergänzend zur Ziffer 3 der VwV EFRE Phosphor 2014-2020 wird nun festgelegt, dass Zuwendungen im Rahmen der VwV EFRE Phosphor 2014-2020 in Übereinstimmung mit folgender Vorschrift in der gültigen Fassung gewährt werden: Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-AbI. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV ist der Artikel 36 AGVO einschlägig. Bei der Einordnung soll folgendes beachtet werden:

Eine Freistellung nach Artikel 36 Absatz 1 AGVO kommt bei Vorhaben zur Anwendung, die ihren Fokus auf die Erhöhung des Schutzes der Umwelt richten.

Bei einer getrennten Investition in den Umweltschutz nach Artikel 36 Abs. 5 Satz 2 lit. a) AGVO können die gesamten Erweiterungskosten als Investitionsmehrkosten angesehen werden. Somit sind die Kosten beihilfefähig, die direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängen.

Zusätzlich gelten folgende Ergänzungen um die korrekte Gestaltung der Förderrichtlinie nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einzuhalten:

2 Ziffer 7.1 der VwV Phosphor wird ersetzt: Förderverbot (Art. 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Zuwendungen dürfen nur an Zuwendungsempfänger bewilligt werden, die eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

3 Begriffsbestimmungen (Art. 2 AGVO)

Kleine und mittlere Unternehmen oder "KMU" im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

4 Anreizeffekt (Art. 6 AGVO) ergänzend zu Ziffer 7.2 der VwV Phosphor

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

5 Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Art. 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6 Ziffer 7.5 der VwV Phosphor wird ersetzt: Kumulierungsregel (Art. 8 AGVO)

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

7 Transparenz (Art. 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

8 Beihilfehöchstintensitäten für Maßnahmen im Rahmen der AGVO:

Artikel	Beihilfeintensität für:	Große	Mittlere	Kleine
der		Unterneh-	Unternehmen	Unternehmen
AGVO		men		
36	Investitionsbeihilfen, die Unterneh-	40%	50%	60%
	men in die Lage versetzen, über die			
	Unionsnormen für den Umwelt-			
	schutz hinauszugehen oder bei Feh-			
	lern solcher Normen den Umwelt-			
	schutz zu verbessern			

9 Geltungsdauer (Art. 58 Abs. 5 i.V.m. Art. 59 AGVO)

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen

werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

Diese ergänzende Regelung der VwV Phosphor tritt ein Tag nach Veröffentlichung in Kraft.